



## Schutzkonzept Schule Kloten, Version 14 ab 20. Januar 2022

Dieses Schutzkonzept regelt den obligatorischen Unterricht an den Volksschulen der Stadt Kloten und ist auch für externe Nutzer der Schulräumlichkeiten verbindlich. Es gilt als Ergänzung zu den Covid-19 Verordnungen des Bundes und den Vorgaben des Kantons Zürich.

Anpassungen gegenüber der Vorgängerversion (Version 13) sind grau markiert.

Ansprechperson:

Name: Andreas Tinner

Funktion: Bereichsleitung Bildung und Kind

Telefon: 044 815 13 42

E-Mail: [andreas.tinner@kloten.ch](mailto:andreas.tinner@kloten.ch)

## Inhalt

1.0	Allgemeine Vorgaben.....	3
2.0	Maskentragpflicht.....	3
3.0	Hygiene- und Abstandsregeln.....	4
4.0	Unterricht in der Regelklasse.....	4
5.0	Schul- und Klassenanlässe.....	5
5.1	schulhausinterne Anlässe.....	5
5.2	Klassenlager und Schulreisen, Exkursionen.....	5
5.3	schulhausübergreifende Anlässe.....	5
5.4	Zusammenarbeit mit Eltern.....	5
5.5	Freizeitkurse durch die Schule.....	5
6.0	Sonderpädagogik (Therapien, DaZ und Integrative Förderung).....	5
6.1	Therapie.....	6
6.2	DaZ, IF und ISR.....	6
7.0	Schulhorte.....	6
8.0	Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz.....	6
9.0	Präventive Massnahmen.....	7
9.1	Repetitive Tests.....	7
9.2	Impfung.....	7
10.0	Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	8
10.1	Meldung positiver COVID-19-Fall.....	8
10.2	Massnahmen bei positiven COVID-19-Fall.....	8
11.0	Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	9
11.1	Für Kinder.....	9
11.2	Für Lehrpersonen.....	9
11.3	Lüftungskonzeptkonzept.....	9
11.4	Reinigungskonzept.....	10
11.5	Materialien Zuständigkeiten.....	10

## 1.0 Allgemeine Vorgaben

Dieses Schutzkonzept regelt den obligatorischen Unterricht an allen Volksschuleinheiten in Kloten ab dem 19. Januar 2022. Es gilt als Ergänzung zu den COVID-19-Verordnungen des Bundes und des Kantons Zürich.

Es basiert auf dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 18. Januar 2022, dass die Geltungsdauer der Verordnung zu den Coronamassnahmen an Schulen bis zum 27. Februar 2022 verlängert wird. Die bestehenden Vorgaben des Bundes sind weiterhin einzuhalten: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2021/379/de>

Die Schulleitenden stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden über die aktuellen Schutzmassnahmen und das aktuelle Schutzkonzept der Schule Kloten informiert sind und diese vor Ort umgesetzt werden.

## 2.0 Maskentragpflicht

Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse, das Schulpersonal, Eltern und weitere Personen gilt für sämtliche schulische Aktivitäten in Innenräumen die Maskentragpflicht. Diese gilt auch für den Sport- und Musikunterricht, für die Tagesstrukturen und für freiwillige schulische Aktivitäten.

Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist nur mit einem ärztlichen Maskentragdispens möglich.

Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse und das Schulpersonal mit einem ärztlichen Maskentragdispens aus gesundheitlichen Gründen, reichen der Lehrperson resp. der Schulleitung eine Kopie ein und müssen wöchentlich ein negatives Testergebnis vorweisen (Teilnahme am repetitiven Testen oder PCR-Test). Selbsttests werden nicht anerkannt und die Schule Kloten übernimmt keine Testkosten.

Eltern und weitere Personen weisen die ärztliche Dispens dem Schulpersonal vor.

Die Schulleitung kann den ärztlichen Maskentragdispens durch den Schularzt oder den Gesundheitsdienst des Volksschulamts überprüfen lassen.

Im Freien und für jüngere Kinder wird das Tragen einer Maske empfohlen.

Die Kindergartenehrpersonen melden zuhause des Contact-Tracing, ob im Unterricht konsequent eine Maske getragen wird. Eine konsequente Umsetzung ist, wenn bei einem Abstand unter 1.5 Metern und bei einer Dauer von mehr als 15 Minuten eine Maske getragen wird. Beispielsweise, wenn im Unterricht mit Ausnahme eines kurzen Vortrags an Wandtafel o.ä. die Maske getragen wird und in der Pause ohne Maske enge Abstände vermieden werden

Die Masken werden durch die Schule (1 Maske pro Tag) zur Verfügung gestellt.

Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann weitergehende Massnahmen anordnen und vorübergehend eine Maskenpflicht anordnen. Per Präsidialbeschluss wurde für die Schulen Kloten eine Maskenpflicht in folgenden Fällen und mit folgenden Zuständigkeiten angeordnet:

1. bei einem positiven Pool-Test-Resultat bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate ab der 1. Klasse durch die Schulleitung

2. bei einem positiven Einzel-Testergebnis (PCR-Test) für 7 Tage ab der 1. Klasse durch die Schulleitung. Finden in der Klasse wöchentliche repetitive Test statt, gilt die Anordnung nur für alle die nicht testen, geimpft oder genesen sind
3. bei einem starken und klassenübergreifenden Anstieg positiver Einzel-Testergebnisse (PCR-Test) in einer Schule in kurzer Zeit für maximal 2 Wochen befristet für mehrere Klassen/eine Schule (ohne positiven Pool-Test) auf Antrag der Schulleitung durch den Schulpräsidenten für sämtliche betroffenen Schulstufen (Kindergarten bis Sekundarstufe)
4. für Schülerinnen und Schüler die sich der angeordneten Maskenpflicht wiederholt widersetzen, kann die Schulleitung für die Dauer der Maskentragpflicht eine Quarantäne anordnen.
5. für Eltern und weitere Personen, die sich der angeordneten Maskenpflicht widersetzen, kann ein Hausverbot erteilt werden.

### **3.0 Hygiene- und Abstandsregeln**

Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.

Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden (Ausnahme: Schulen, die repetitiv testen).

Die Abstandsregeln werden jeweils nach den Ferien durch die Lehrpersonen mit den Kindern besprochen und regelmässig im Unterricht in Erinnerung gerufen.

Die Lehrpersonen untereinander halten sich konsequent an diese Abstandsregelung und leben dies den Kindern durch ihr Verhalten vor.

Die Pausenzeiten (morgens, mittags und nachmittags) und die Sitzmöglichkeiten sind durch die Schulleitungen so zu regeln, dass auch in den Gemeinschaftsräumen der Lehrpersonen der Abstand zwischen den Erwachsenen jederzeit gewährleistet werden kann. Unterschiedliche Pausenzeiten dürfen durch die Schulleitung festgelegt werden.

### **4.0 Unterricht in der Regelklasse**

Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schüler\*innen bis zur 3. Klasse unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder grundsätzlich gestattet. Bei einer temporären Maskenpflicht (positiver Pool-Test) findet kein Schwimmunterricht statt.

Ab der 1. Klasse findet für die Dauer der Maskenpflicht kein Schwimmunterricht statt.

Auf allen Stufen ist auf sportliche Aktivitäten mit Körperkontakt zu verzichten.

Singen und Musikunterricht sind insbesondere auch in klassenübergreifenden Gruppen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen - mit Abstand in entsprechend grossen, gut durchlüfteten Räumen – möglich.

Musik-/Theaterproben sind erlaubt.

## 5.0 Schul- und Klassenanlässe

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und den aktuellen Vorgabe (ausserhalb des Unterrichts sind Präsenzveranstaltungen jeder Art (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind wenn immer möglich zu vermeiden.

Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall über die Durchführung.

Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.

Die Schulen informieren sich vor der Organisation eines Anlasses über die aktuell geltenden Vorgaben des Bundes.

## 5.1 schulhausinterne Anlässe

Schulinterne Anlässe im Rahmen des Unterrichts sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen erlaubt.

## 5.2 Klassenlager und Schulreisen, Exkursionen

Die Durchführung von Lagern und weiteren Anlässen mit einer oder mehreren Übernachtungen ist gemäss kantonalen Vorgaben im Klassenverband und unter Einhaltung sämtlicher geltenden Schutzmassnahmen und -konzepte grundsätzlich erlaubt.

## 5.3 schulhausübergreifende Anlässe

Schulübergreifende Anlässe sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen zulässig

## 5.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Für erwachsene Personen gilt eine Maskentragpflicht in Innenräumen. Präsenzveranstaltungen jeder Art (Elternabende, Aufführungen etc.) sind wenn immer möglich zu vermeiden.

Einzelne Elternbesuche sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig.

## 5.5 Freizeitkurse durch die Schule

Die durch die Schule Kloten angebotenen Freizeitkurse sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen zulässig

Musik-/Theaterproben sind für Jugendliche und Schwimmkurse sind grundsätzlich erlaubt.

## 6.0 Sonderpädagogik (Therapien, DaZ und Integrative Förderung)

Alle sonderpädagogischen Angebote wie Therapien, Deutsch für Fremdsprachige (DaZ), integrative Förderung finden gemäss Stundenplan statt.

## 6.1 Therapie

Kann während der therapeutischen Arbeit die Distanz von 1,5m nicht eingehalten werden oder zeigt das Kind bzw. die Therapeutin / der Therapeut Erkältungs-Symptome, trägt die Therapeutin / der Therapeut eine Schutzmaske oder die Arbeit findet mit einem mobilen Spuckschutz (Trennwand) statt. Die Wahl der Schutzvorkehrungen hängen vom Therapieziel und Arbeitssetting ab.

Therapiematerialien sollen regelmässig durch die Therapeutinnen/Therapeuten gereinigt werden können. Deshalb sind Textilmaterialien und Stofftiere nach Möglichkeit nicht zu benutzen oder nach Gebrauch zu waschen.

Im Therapieraum ist eine Materialstelle einzurichten, in welcher das benutzte Material deponiert wird. Dieses wird vor dem nächsten Gebrauch nach den BAG Vorschriften durch die Therapeutin, den Therapeuten gereinigt.

Das eingesetzte Therapiemobiliar wie z.B. Sprossenwand und Trampolin wird nach jeder Therapiestunde durch den Therapeuten, die Therapeutin gereinigt.

## 6.2 DaZ, IF und ISR

Es gelten die gleichen Regeln wie für den Unterricht in Regelklassen.

## 7.0 Schulhorte

Alle Schulhorte sind geöffnet. Für die Schulhorte besteht ein eigenes Schutzkonzept.

## 8.0 Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Schulleitenden stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden laufend über die aktuellen Schutzmassnahmen des BAG, die personalrechtlichen Weisungen und das aktuelle Schutzkonzept der Schule Klotten informiert sind und diese vor Ort umgesetzt werden.

Vulnerable Personen schützen sich, indem sie sich konsequent an die Abstands- und Hygienemassnahmen halten, indem sie Masken tragen oder hinter Plexiglasscheiben arbeiten. Sie besprechen die Schutzmassnahmen mit ihren Vorgesetzten.

Für das Schulpersonal werden FF2-Masken zur Verfügung gestellt.

Die Wahrnehmung von Impfterminen während der Arbeitszeit wird für kantonal und kommunal angestellte Mitarbeitende durch die Vorgesetzten grundsätzlich ermöglicht und mit Arbeitszeit Anrechnung unterstützt.

Bei der Bestuhlung von Räumen oder Lehrerzimmern ist der Abstand von 1,5 Meter zu berücksichtigen. Überzählige Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder abzusperren, damit der geforderte Abstand auch sichtbar gemacht wird.

Kranke Lehrpersonen oder stark erkältete Lehrpersonen bleiben zu Hause. Die Lehrpersonen melden sich direkt bei der Schulleitung persönlich oder telefonisch krank. Es wird durch die Schulleitung eine Stellvertretung oder Spettlösung organisiert.

Erkrankt eine Lehrperson an einer Covid-19 Infektion, so meldet sie dies unverzüglich ihrer Schulleitung und bleibt in Isolation. Ist die Schulleitung nicht erreichbar, meldet sich die Lehrperson bei der Bereichsleitung. Die Information der Kolleginnen und Kollegen, sowie der Eltern ist nicht die Aufgabe der erkrankten Person.

Die Schulleitung informiert die Bereichsleitung. Diese nimmt Kontakt mit der zuständigen medizinischen Fachstelle auf und klärt die weiteren Massnahmen, die durch die Schule durchzuführen sind ab.

## 9.0 Präventive Massnahmen

Personen (Kinder und Mitarbeitende) mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.

Treten Krankheitssymptome während der Unterrichtszeit auf, so begibt sich diese Person/dieses Kind in einen separaten Raum, zieht eine Maske (in jedem Lehrerzimmer vorrätig) an und geht nach Hause. Bei Kindern ist die Information der Eltern sicherzustellen und Kinder bis und mit Primarstufe einem Elternteil zu übergeben. Die Kinder sind während der Wartezeit betreut.

## 9.1 Repetitive Tests

Alle Schulen der Stadt Kloten führen seit den Herbstferien 2021 in allen Klassen wöchentliche repetitive Tests durch. Die Teilnahme an den repetitiven Tests ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen freiwillig.

Für Kinder und Lehrpersonen, die beim repetitiven Testen freiwillig mitmachen, wird in der Regel keine Quarantäne angeordnet.

Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klassen werden vor der Einführung detailliert über die repetitiven Tests in ihrer Schule informiert.

Bei einem positiven Pool-Resultat (4 bis 10 Personen) werden die Eltern und Lehrpersonen der Klasse durch die Schule informiert. Die Personen aus dem positiven Pool werden zu einer Durchführung eines weiteren PCR-Tests (durch die Schule oder Privat) und zur Meldung des Resultats (siehe Kapitel 10.2) aufgefordert.

Alle Personen der Klasse werden über das positive Pool-Resultat und die bis zum Einzel-Testresultat (PCR-Test) geltende Maskenpflicht informiert. Der Unterricht und die Betreuung kann von allen Kindern in der Klasse bis zu dessen Vorliegen weiter besucht werden.

Positiv getestete Kinder, welche nach der Isolation wieder den Unterricht besuchen, dürfen 0-3 Monate nach der Erkrankung nicht an den repetitiven Tests teilnehmen (Tests sonst falsch bzw. positiv). 4-6 Monate nach der Erkrankung ist eine Teilnahme medizinisch nicht nötig, aber optional, weil immer noch immun. Bei >6 Monate nach der Erkrankung ist eine Teilnahme medizinisch wieder sinnvoll und empfohlen, da nicht mehr immun.

Geimpfte Kinder können, aber müssen nicht an den repetitiven Tests teilnehmen.

## 9.2 Impfung

Die Impfung führt zu keiner Reduktion der Schutzmassnahmen.

## 10.0 Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht durch die Schule verordnet. Es werden die Weisungen der medizinischen Fachstellen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) eingehalten und umgesetzt.

### 10.1 Meldung positiver COVID-19-Fall

Liegt ein bestätigter Fall einer Covid-19 Erkrankung vor, informieren die Betroffenen unverzüglich folgende Personen:

- Die Eltern informieren bei einem positiven, privaten PCR-Tests die Klassenlehrperson
- Mitarbeitende informieren ihre\*n Vorgesetzte\*n.

Für die Eltern ist parallel zur Meldung an die Klassenlehrperson eine Meldung an des kantonale Contact-Tracing erforderlich.

Die betroffene Person begibt sich in Selbst-Isolation. Es gelten dazu die Regelungen des Bundes zur [Selbst-Isolation](#).

Die Klassenlehrperson leitet die Meldung eines positiven PCR-Tests umgehend an die Schulleitung und Schulverwaltung weiter:

- Kindergartenstufe: Der PCR-Test-Meldeprozess bleibt unverändert. Sprich, die Kindergarten-Lehrpersonen melden mittels CODIV-19-Meldeformular positive Fälle an [info.covid@kloten.ch](mailto:info.covid@kloten.ch). Für Kinder im Kindergarten, die nicht repetitiv testen empfiehlt das Contact-Tracing nach 3 positiven Fällen innerhalb von 4-7 Tagen einen Test für Nichttestende in der Klasse. Diese Information erfolgt direkt durch das CT und die Schulverwaltung
- Primar- und Sekundarstufe: Neu erfolgt die Isolations- und Quarantäneanordnung direkt zwischen Eltern und CT. Die Eltern melden positive weiterhin an die Klassenlehrperson, welche die Meldung (Name SuS, Klasse und Schule und Testdatum) an [info.covid@kloten.ch](mailto:info.covid@kloten.ch) weiterleitet. Es erfolgt keine Meldung an d

### 10.2 Massnahmen bei positiven COVID-19-Fall

Die Meldung von positiven PCR-Tests an das Contact-Tracing erfolgt nur auf der Kindergartenstufe (nicht auf der Primar- und Sekundarstufe).

Bei einer Meldung eines positiven PCR-Tests werden nach Anweisung einer medizinischen Fachstelle (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) folgende Personen informiert:

- Die Eltern der Klasse durch die Schulverwaltung per E-Mail.
- Die Schulleitung und Klassenlehrpersonen über notwendigen Massnahmen in der Klasse durch die Schulverwaltung.
- Die Eltern der Kinder, die sich in Quarantäne begeben müssen, da sie sich einer möglichen Ansteckung ausgesetzt hatten, werden zusätzlich durch die Schulleitung oder Klassenlehrpersonen per Telefon, SMS oder andere Messenger-Dienste informiert.



- Bei einer Klassenquarantäne-Anordnung wird auf [www.schulekloten.ch](http://www.schulekloten.ch) eine Information aufgeschaltet. Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass ungesicherte Informationen über Chats oder anderen Kanäle die Bevölkerung verunsichern.

Werden Personen (Eltern oder Mitarbeitende) nicht persönlich durch die Schule kontaktiert, so waren sie keinem Risiko ausgesetzt und die Kinder und die Mitarbeitenden gehen weiterhin zur Schule/Arbeit.

Mögliche Massnahmen sind:

- Anordnung einer befristeten Maskenpflicht (Siehe Kapitel 2.1)
- Kinder und Lehrpersonen, die beim repetitiven Testen getestet werden und aufgrund einer Exposition im schulischen Umfeld müssen in der Regel nicht in Quarantäne
- Einzel- und Klassenquarantäne. Die Schulleitung legt je nach Anzahl Kinder in Quarantäne die Unterrichtsform für die Klasse fest (kein Anrecht auf Fernunterricht)

Für die [Quarantäne](#) gelten die Regelungen des Bundes.

Weitere Informationen:

Erkrankung eines Kindes/einer Lehrperson oder von Familienangehörigen siehe: [Contact Tracing Schulen](#)

## 11.0 Hygiene, Schutz und Infrastruktur

### 11.1 Für Kinder

Für Kinder werden keine Desinfektionsmittel, sondern Seife eingesetzt. Vor Schulbeginn und immer wenn die Kinder von ausserhalb des Schulzimmers zurückkehren, waschen sich die Kinder die Hände mit Seife. Die Lehrpersonen stellen sicher, dass dies jedes Mal durchgeführt wird. Die Lehrpersonen üben auf allen Stufen mit den Kindern regelmässig das richtige Händewaschen.

### 11.2 Für Lehrpersonen

In den Lehrerzimmern werden für die Lehrpersonen am Eingang Desinfektionsmittel durch die Schulhauswarte bereitgestellt.

In jedem Lehrerzimmer stehen Hygienemasken zur Verfügung. Diese sind auch zu benutzen, wenn ein Primarschulkind während des Unterrichts Krankheitssymptome entwickelt (bis zum Eintreffen der Eltern und für den Nachhauseweg) oder wenn ein Kind leichte Erkältungssymptome zeigt.

Die Lehrpersonen achten im Umgang untereinander auch mit Maske darauf, dass der Abstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten wird. Die Lehrerzimmer und Begegnungsräume sind durch die Schulleitung entsprechend umzugestalten oder die Pausenzeiten anzupassen.

Bei einem Gruppenwechsel werden die Oberflächen gereinigt. Dies gilt auch für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten vor Verlassen der Räumlichkeiten.

### 11.3 Lüftungskonzept

Die Schulzimmer werden gemäss kantonalen Empfehlungen durch die Lehrperson gelüftet:

- Vor den ersten Lektionen am Morgen und am Nachmittag das Schulzimmer vollständig durchlüften.
- Während den Pausen lange lüften.

- Während den Lektionen möglichst einmal kurz lüften.

Beim Lüften sind entweder die Schulzimmertür zu schliessen.; oder zum Lüften mit Durchzug mit offener Schulzimmertür auch die Korridorfenster öffnen. Alle Fenster immer vollständig zu öffnen (Kippfenster reichen nicht aus). Je nach Stockwerk und Alter der Kinder sind Massnahmen zur Unfallverhütung durch die Schulleitung festzulegen.

Zusätzliche Informationen sind auf der Webseite des Kantons Zürich zu finden:  
<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime.html#877836533>

## **11.4 Reinigungskonzept**

Es gelten die ordentlichen Reinigungskonzepte und -vorgaben.

## **11.5 Materialien Zuständigkeiten**

Masken und Desinfektionsmittel für Lehrpersonen werden durch das Pflegezentrum Spitz beschafft. Masken können über die Schulleitenden bezogen werden.

Desinfektionsmittel, Seife für das Händewaschen der Kinder, Papiertücher und Reinigungsmittel für die Zwischenreinigung der Oberflächen in den Schulzimmern werden durch die Schulhauswarte den Schulen bereitgestellt und regelmässig nachgefüllt.